

## **BGer 9C\_188/2018 vom 2. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_188\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_188_2018)

FR: TF 9C\_188/2018 du 2 mars 2018

IT: TF 9C\_188/2018 del 2 marzo 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_188/2018

Urteil vom 2. März 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Grünenfelder.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. Dezember 2017 (IV.2016.01194).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 22. Februar 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. Dezember 2017 betreffend Abweisung des Leistungsbegehrens (Neuanmeldung) vom 23. November 2015, sowie das vor Bundesgericht erneuerte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie vom kantonalen Gericht verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während rein appellatorische Kritik nicht genügt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass die Eingabe vom 22. Februar 2018 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie zwar einen Antrag enthält, den Ausführungen jedoch nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung sei im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ),

dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die vom Versicherten behauptete, seit dem Verfügungserlass am 18. März 2013 eingetretene gesundheitliche Verschlechterung, womit sich das kantonale Gericht detailliert auseinandergesetzt und gestützt auf die Stellungnahmen der med. pract. B. \_\_\_\_\_, Regionaler Ärztlicher Dienst (nachfolgend: RAD), vom 17. Dezember 2015 und 26. Mai 2016 festgestellt hat, eine mehr als 15%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit - wovon die Dres. med. C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ bereits im Gutachten vom 5. April 2012 ausgegangen seien - sei nach wie vor nicht ausgewiesen,

dass sich der Beschwerdeführer demgegenüber in appellatorischer Weise auf eine eigene, von der Vorinstanz abweichende Beweiswürdigung und Darstellung seiner gesundheitlichen Verhältnisse beschränkt, was nicht genügt,

dass der Sachverhalt bis zum Verfügungszeitpunkt (29. September 2016) massgebend ist (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 S. 4 mit Hinweisen),

dass auch die betreffend die Auswirkungen des psychischen Gesundheitsschadens (vgl. BGE 141 V 281 ) erhobenen Einwände nicht ansatzweise genügend substantiiert sind,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass mangels einer gültigen Beschwerde die für das letztinstanzliche Verfahren beantragte unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet ( Art. 64 BGG ), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ),

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. März 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.